

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Katja Kipping, Dr. Kirsten Tackmann, Diana Golze, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Mindeststandards bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Kommunale Satzungen, die die Angemessenheit von Aufwendungen der Unterkunft und Heizung regeln, müssen Mindeststandards erfüllen. Pauschalierungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Regelsätzen zur Sicherung des Lebensunterhalts (BVerfG, 1 BvL 1/09) wurden auch die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überarbeitet. Kern der Neuregelung ist § 22a SGB II. Den Ländern wird darin die Möglichkeit eingeräumt, die Kreise und kreisfreien Städte per Gesetz zu ermächtigen oder zu verpflichten, durch eine Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft in ihrem Gebiet angemessen sind oder (ebenfalls in Form einer Satzung) monatliche Pauschalen für die Kosten der Unterkunft zu bestimmen.

Derartige Pauschalen sind schon aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, müssten die Pauschalen so hoch angesetzt werden, dass sie in jedem Fall bedarfsdeckend sind. Niemand darf gezwungen sein, Teile seines Regelsatzes für die Kosten der Unterkunft zu verwenden. Derart hohe Pauschalen würden jedoch dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 22a Absatz 2 Satz 1 SGB II zuwiderlaufen. Verfassungskonforme Pauschalen würden bei den Kommunen die Kosten nicht verringern, sondern erhöhen.

Die Satzungsermächtigung berechtigt die Kreise und kreisfreien Städte nicht, hinter die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zurückzufallen. Notwendig sind konkretisierende Vorschriften für bundeseinheitliche Mindeststandards.

2. Zwangsumzüge von Hartz-IV-Beziehenden sind zu vermeiden.

Nach der geltenden Rechtslage können Hartz-IV-Beziehende bereits nach einem halben Jahr zur Wohnkostensenkung aufgefordert und mit Zwangsumzügen bedroht werden.

§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II enthält diesbezüglich eine Öffnungsklausel. Die Kostensenkungsaufforderung muss dann nicht ergehen, wenn dies unwirtschaftlich wäre. Diese Regelung soll aber gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs keine subjektiven Rechte für Hartz-IV-Beziehende schaffen, sondern ausschließlich im Interesse der kommunalen Träger deren Ermessensspielraum erweitern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3404, Seite 98 ff.).

Für Hartz-IV-Beziehende bleibt es dabei, dass ein Anspruch auf die Zahlung von Wohnkosten, die den angemessenen Umfang übersteigen, in der Regel maximal für ein halbes Jahr besteht.

Dies läuft dem vorrangigen Ziel des SGB II – der Integration in den Arbeitsmarkt – zuwider. Zumindest im ersten Jahr des Leistungsbezugs muss den Hilfebedürftigen die Rechtssicherheit gegeben werden, dass ihre Wohnkosten übernommen werden. Hilfebedürftige müssen sich vollständig auf die Integration in Beschäftigung konzentrieren können. Dies wird durch die geltende Rechtslage nicht gewährleistet und muss korrigiert werden. Erfahrungen aus Berlin mit einer einjährigen Kostensenkungsfrist haben gezeigt, dass 43 Prozent der Erwerbslosen innerhalb dieses Zeitraums wieder in ein Beschäftigungsverhältnis gelangt sind (Berliner Mietergemeinschaft in „MieterEcho“ Nr. 329, August 2008, Seite 8).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft im SGB II mit folgenden Maßgaben ändert:

1. Umfang des Anspruchs auf Kosten der Unterkunft und Heizung und Anforderungen an kommunale Satzungen:
 - a) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II umfassen auch die Kosten für Warmwasser sowie alle Wohnnebenkosten (Betriebskosten) und die Kosten, die bei einer energetischen Sanierung der Unterkunft entstehen. Die Höhe der Kosten der Unterkunft wird bei einer energetischen Sanierung entsprechend angepasst.
 - b) Wird die Mietkaution in Form eines Darlehens erbracht (§ 22 Absatz 6 SGB II), findet § 42a SGB II mit folgenden Einschränkungen Anwendung: Die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sind nicht verpflichtet, zuvor ihr Schonvermögen einzusetzen. Außerdem ist eine Aufrechnung gegen den Anspruch auf den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen. Das heißt, der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer dürfen für die Rückzahlung des Darlehens nicht Bestandteile des Regelbedarfs abgezogen werden.
 - c) Die in § 22a Absatz 1 Satz 1 SGB II enthaltene Möglichkeit der Länder, die Kreise und kreisfreien Städte zu ermächtigen oder zu verpflichten, durch eine Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind, wird konkretisiert. Kommunale Satzungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Die angemessene Grundfläche einer Wohnung bestimmt sich mindestens nach den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der Leistungsbezieherinnen und -bezieher und ihrer Angehörigen sowie der nach allgemeiner Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen. § 22b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II ist dahingehend zu konkretisieren, dass für Menschen mit Behinderung die Regelungen nach DIN 18022, 18025/1 und 18025/2 verpflichtend Anwendung finden.

- Die Festsetzung der angemessenen monatlichen Wohnkosten nimmt Bezug auf den örtlichen Mietspiegel bzw. die örtliche Vergleichsmiete, deren arithmetisch gewichtete Mittelwerte oder Mediane nicht unterschritten werden dürfen. Hinsichtlich der so ermittelten Werte muss nachweisbar sein, dass tatsächlich entsprechende Wohnungen zu diesen Preisen verfügbar sind.
- Die Angemessenheit des monatlichen Bedarfs für eine Unterkunft muss immer an das Produkt aus den Faktoren der Größe und des monatlichen Quadratmeterpreises einer Unterkunft anknüpfen. Grundlage ist die gesamte Unterkunft bzw. Wohneinheit. Die isolierte Betrachtung einzelner Bestandteile, etwa einzelner Zimmer, ist nicht zulässig.
- Die Heizkosten werden übernommen, es sei denn, sie sind unangemessen hoch. Von einer unangemessenen Höhe der Heizkosten ist auszugehen, wenn im konkreten Fall gutachterlich festgestellt wird, dass der tatsächliche Heizenergiebedarf überschritten wurde.
- Die in § 22a Absatz 2 Satz 1 SGB II enthaltene Möglichkeit der Länder, die Kreise und kreisfreien Städte zu ermächtigen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wird aufgehoben.

2. Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung von Zwangsumzügen:

- a) Im ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die bisherigen Wohnkosten in voller Höhe übernommen.
- b) Sofern die Wohnkosten die Maßgaben der Angemessenheit nach Ablauf der Frist von einem Jahr übersteigen, ist vor Aufforderung zu einer Wohnkostenreduzierung für jeden Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen. Nach dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung werden die Kosten der Wohnung für weitere sechs Monate übernommen, in besonders begründeten Fällen für weitere zwölf Monate.
- c) Die Leistungsbeziehenden haben einen Anspruch auf kostenlose, unabhängige Mieterberatung zur Überprüfung der Wohnkosten.
- d) Auf Maßnahmen zur Wohnkostensenkung wird bei folgenden Personengruppen bzw. Sachverhalten verzichtet:
 - bei schwer kranken oder behinderten Menschen,
 - bei über 60-Jährigen nach längerer Wohndauer,
 - bei einmaligen oder kurzfristigen Hilfen,
 - bei Schwangeren,
 - bei Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern.
- e) Die Wohnkosten können bei bestehendem Wohnraum um 10 Prozent überschritten werden bei folgenden Personengruppen oder Sachverhalten:
 - wenn im Haushalt Kinder leben,
 - bei einer Wohndauer von mehr als zehn Jahren,
 - bei Vorhandensein wesentlicher sozialer Beziehungen im Wohnumfeld, die der Stabilisierung dienen,
 - bei Schwangeren,
 - bei der Aussicht auf in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte.

- f) Bei unvermeidbarem Wohnungswechsel sind den Leistungsbeziehenden die doppelten Mietzahlungen im Umzugsmonat und die mittelbaren und unmittelbaren Umzugskosten zu erstatten sowie Beihilfen für Erstausrüstungen der Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte zu gewähren. Die Zahlung einer gegebenenfalls fälligen Kautions ist durch den Leistungsträger zu übernehmen.
- g) Bei unvermeidbarem Wohnungswechsel sind den Leistungsbeziehenden die Kosten für die Schönheitsreparaturen bzw. Renovierungsmaßnahmen für die zu räumende Wohnung zu erstatten.
- h) Soweit den Kommunen durch die in Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a bis g genannten Maßnahmen höhere Kosten entstehen, sind diese durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft und Heizung durch entsprechende Erstattung gegenüber den Ländern (§ 46 Absatz 5 bis 8 SGB II) auszugleichen.

Berlin, den 22. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion